

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Hat die zwischen den Parteien in einem SchsVergleich vereinbarte Zahlung eines Sühnegeldes durch den Beschuldigten Gültigkeit, wenn der Vergleich in straf-rechtlicher Hinsicht wegen sachlicher Unzuständigkeit des Schs. unwirksam ist?

23. Schm. F. M. in A. Anfrage: In einer von mir wegen Körperverletzung durchgeführten Sühneverhandlung ist zwischen den Parteien ein Vergleich abgeschlossen worden. Der Beschuldigte hatte bei einem Streit den Antragsteller mit einer Bierflasche mehrfach derart auf den Kopf geschlagen, dass dieser Platzwunden auf der Kopfhaut und Schnittwunden im Gesicht davongetragen hatte. Trotz dieser erheblichen Verletzungen gelang es mir, den Antragsteller zu einem Vergleich zu bewegen. Der Beschuldigte, dem sehr daran gelegen war, die Sache aus der Welt zu schaffen, verpflichtete sich u. a., sämtliche Verfahrenskosten zu tragen und innerhalb von 3 Wochen nach Vergleichsabschluß ein Sühnegeld an das Rote Kreuz zu zahlen. 1 Woche nach dem Sühnetermin erschien der Antragsteller wieder bei mir und sagte, er habe sich das anders überlegt; sein Rechtsanwalt, mit dem er inzwischen gesprochen habe, sei der Meinung, dass ich die Sache gar nicht habe verhandeln dürfen, denn ich sei nicht

zu-ständig gewesen, weil es sich um eine schwere Körperverletzung handele. Der Rechtsanwalt habe ihm geraten, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten; bevor er, der Antragsteller, das tue, wolle er aber erst noch einmal mit mir sprechen. Mir sind nun selbst Zweifel gekommen, ob ich richtig gehandelt habe. Ich bitte daher um Auskunft über die Rechtslage, insbesondere auch darüber, ob der Beschuldigte verpflichtet bleibt, das Sühnegeld zu zahlen. Dem Antragsteller gegenüber habe ich mir eine Bedenkzeit ausgeben, dem Beschuldigten habe ich geraten, das Sühnegeld vorläufig nicht zu zahlen. Antwort: Eine zum Einschlagen auf einen Menschen verwendete Bierflasche ist ein gefährliches Werkzeug. Die Verletzung, die der Beschuldigte dem Antragsteller durch das Schlagen mit der Bierflasche auf der Kopfhaut und im Gesicht zugefügt hat, ist eine „gefährliche Körperverletzung“ nach § 223a StGB. Eine „schwere Körperverletzung“ nach § 224 StGB dürfte nicht vorliegen, da zur Anwendung dieser Vorschrift — jedenfalls nach Ihrer Darstellung — die Voraussetzungen fehlen. Für die Verhandlung über eine „gefährliche Körperverletzung“ waren Sie sachlich nicht zuständig. Die „gefährliche Körperverletzung“ ist zwar in § 374 StPO unter den mit der Privatklage verfolgbareren Delikten mit aufgeführt,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aber dem Sühneversuch nicht zugänglich, wie sich aus § 380 StPO und § 33 SchO/HessSchG/ BerlSchG (in beiden Bestimmungen ist § 223a StGB nicht erwähnt!) ergibt. Der von Ihnen unter Überschreitung Ihrer sachlichen Zuständigkeit abgeschlossene Vergleich ist daher strafrechtlich unwirksam und für den Antragsteller nicht bindend. Er kann also auch jetzt noch Privatklage erheben oder Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Ob der Staatsanwalt allerdings das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und die öffentliche Klage erhebt, ist zweifelhaft. Möglich wäre es mit Rücksicht auf die Brutalität, mit der der Beschuldigte auf den Antragsteller eingeschlagen hat. Der Antragsteller kann aber auch entweder sofort oder nachdem der Staatsanwalt ihm unter Verneinung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auf den Privatklageweg verwiesen hat, Privatklage gegen den Beschuldigten erheben, ohne durch den rechtsunwirksamen SchsVergleich daran gehindert zu sein. Das in dem unwirksamen Vergleich vereinbarte Sühnegeld trägt, wie schon der Name sagt, eindeutig strafrechtlichen Charakter, obwohl seine Vereinbarung im Grunde genommen zivilrechtlicher Art ist. Ohne den mit dem unwirksamen Vergleichsabschluß vom Antragsteller ausgesprochenen — ebenfalls unwirksamen — Verzicht auf

sein Privatklagerecht wäre die Vereinbarung über die Zahlung des Sühnegeldes nicht zustande gekommen. Die diesbezügliche Verpflichtung des Beschuldigten kann daher unter den gegebenen Umständen ebenfalls keinen Bestand haben. Die örtliche Zuständigkeit des Schs. wird nicht dadurch begründet, dass der Beschuldigte im SchsBezirk des Schs. ein Geschäft betreibt, ohne dort zu „wohnen“.

24. Schm. W. K. in F. Anfrage: Ein bei mir gestellter Sühneantrag wegen Beleidigung richtet sich gegen einen Geschäftsinhaber (Optiker), dessen Geschäft in meinem SchsBezirk gelegen ist. Er selbst wohnt in einem Vorort von F., etwa 3 — 4 km von seinem Geschäftslokal entfernt, fährt morgens von seiner Wohnung zu diesem Geschäft und abends zu seiner Wohnung zurück. Bin ich da zuständig oder muss ich die Sache an den für die Wohnung des Beschuldigten zuständigen Schm. abgeben? Antwort: Nach § 35 S. 1 SchO/HeSSSchG ist in Strafsachen derjenige Schm. örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. In dem von Ihnen geschilderten Falle ist der Beschuldigte zwar tagsüber in dem in Ihrem Bezirk gelegenen Geschäft tätig, aber er wohnt nicht dort. Demnach müssen Sie den Antragsteller an den Schm. verweisen, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. — Indessen besteht vielleicht doch die Möglichkeit,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dass Sie die Sache verhandeln, nämlich dann, wenn der Beschuldigte mit der Verhandlung vor Ihnen einverstanden ist. Das dürfte sogar wahrscheinlich sein, weil er sich den ganzen Tag über in seinem Geschäftslokal und damit in Ihrem SchsBezirk aufhält. Zweckmäßigerweise rufen Sie bei ihm an und fragen ihn, ob er mit der Verhandlung vor Ihnen einverstanden ist. Bejaht er das, so würden Sie als Schm. kraft Parteivereinbarung — was nach § 34, 13 Abs. 2 zulässig ist — örtlich zuständig sein und könnten die Sache verhandeln. Sollte, was aus Ihrer Anfrage nicht ersichtlich ist, der Vorort, in dem der Beschuldigte wohnt, nicht zum Gemeindebezirk F gehören, so müssten Sie sich die Einverständniserklärung vom Beschuldigten schriftlich geben lassen (C 35 S. 2).

Verteilung der Gebühr, wenn der Schm. und — (während dessen Erkrankung) — sein Stv. in derselben Sühnesache tätig gewesen sind. 25. SchsStv. K. M. in D. Anfrage: Ich bitte um Auskunft in der folgenden, etwas komplizierten Kostenfrage. Ich bin, ohne ein eigenes SchsAmt zu haben, Stellvertreter des Schs. F Mitte September 1967 erkrankte F plötzlich und war erst ab 15. Dezember 1967 wieder dienstfähig. Während seiner Erkrankung musste ich ihn vertreten. Ich habe insgesamt 5 Sühnesachen, die ich der Einfachheit halber mit Nr. 1

— 5 bezeichnen will, verhandelt. In den Sachen 3 — 5 wurde der Sühneantrag bei mir gestellt, die Sache 3 verlief erfolglos, die Sachen 4 und 5 habe ich verglichen. Mit den Sachen 1 und 2 hat es folgende Bewandnis: In beiden Sachen hat F den Sühneantrag entgegengenommen und auch bereits einen Termin abgehalten. In der Sache 1 blieb der Beschuldigte im Termin unentschuldigt aus. F bestimmte noch den notwendigen zweiten Termin, konnte ihn aber nicht mehr abhalten, da er inzwischen erkrankte. Den Beschuldigten (Kunde von mir) habe ich durch eine persönliche Rücksprache bewogen, zum zweiten, von mir abgehaltenen Termin zu kommen. Die Sache wurde verglichen. In der Sache 2 einigten sich die Parteien in der von F abgehaltenen Sühneverhandlung zunächst nicht. Da sie Zeugen vernommen haben wollten, vertagte F die Verhandlung auf einen Termin, der ebenfalls nach Beginn seiner Erkrankung lag. In dem nun ebenfalls von mir abgehaltenen Termin habe ich nach Zeugenvernehmung die Parteien auch verglichen. Sämtliche vereinnahmten Kosten habe ich mit den gezahlten Vorschüssen verrechnet, bzw. an mich gezahlte Beträge in die von F ordnungsgemäß geführte SchsKasse gelegt. F hat nun Ende Juni mit der Gemeinde abgerechnet und die ihm zustehenden Anteile erhalten. Rechnerisch ist das

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



alles in Ordnung. Nun sind aber zwischen F und mir Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, was ich für meine Tätigkeit als Stellvertreter zu erhalten habe. F hat mir zwar die Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen, die in den Sachen 3 — 5 (in denen er überhaupt nicht tätig gewesen ist) entstanden sind, ausgezahlt. In den Sachen 1 und 2 dagegen könne ich, so meint F, nur Auslagen und Schreibgebühren, die durch meine Tätigkeit entstanden seien, erhalten, während mir an den Gebühren keine Anteile zustünden; er habe in diesen Sachen ja die Anträge entgegengenommen und auch in ihnen verhandelt, noch bevor ich für ihn eingesprungen sei. Deshalb flössen die Gebühren ihm allein zu. Das kann ich nun nicht einsehen, da ich doch diese Sachen maßgeblich verhandelt und auch zu Ende geführt habe. Wer hat Recht und was kann ich gegebenenfalls verlangen? In der SchO habe ich über diese Frage, die sicherlich gar nicht so selten ist, nichts gefunden. Antwort: In den Fällen 3 — 5 ist die Kostenfrage zwischen dem Schm. F und Ihnen richtig reguliert worden. Da Sie allein in diesen Sachen als Schm. tätig geworden sind, haben Sie allein auch Anspruch auf die in diesen Verfahren entstandenen Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen. In den Fällen 1 und 2 ist der Sachverhalt allerdings anders gelagert. Hier muss

man darauf abstellen, unter wessen Verhandlungsleitung die Gebühren entstanden sind. Im Fall 1 war durch die Tätigkeit des Schs. F eine Gebühr nach 5 43 SchO noch nicht entstanden. Insbesondere war noch keine Verhandlungsgebühr (6 DM, da es sich um eine Strafsache handelt) entstanden; denn da der Beschuldigte in der von F geführten ersten Verhandlung nicht erschienen war, kann auch nicht verhandelt worden sein. Die Verhandlungsgebühr entsteht erst, wenn beide (anwesende) Parteien miteinander streitig verhandelt haben. Der Schm. F kann also im Verhältnis zwischen ihm und Ihnen auf eine Gebühr keinen Anspruch erheben. Eine Gebühr ist erst im zweiten Termin unter Ihrer Verhandlungsleitung entstanden, und zwar zunächst die Verhandlungsgebühr von 6 DM, die sich durch den von Ihnen erzielten Vergleichsabschluß auf 12 DM verdoppelt hat. Diese Gebühr steht Ihnen allein zu. dass Ihnen außerdem Schreibgebühren und Auslagen, soweit Ihnen welche entstanden sein sollten und diese vom Kostenschuldner ersetzt worden sind, zustehen, bestreitet ja auch der Schm. F nicht. Im Fall 2 ist die Regulierung geringfügig komplizierter. Da sind in dem vom Schm. F. anberaumten Termin beide Parteien erschienen und haben ganz offensichtlich auch bereits streitig verhandelt. Damit war also unter der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verhandlungsführung des Schs. F die Verhandlungsgebühr nach C 43 SchO bereits entstanden und stand ihm damals somit auch dann schon zu, wenn der Sühneversuch in diesem Termin gescheitert wäre. Die Verhandlung ist aber in diesem Termin vertagt und in einem weiteren Termin, den Sie infolge der Erkrankung des Schs. F abgehalten haben, fortgesetzt worden und hat zu einem Vergleich geführt. Damit steht Ihnen nach hiesiger Auffassung ein Anteil an der durch den Vergleichsabschluß entstandenen Vergleichsgebühr von 12 DM (falls es sich auch hier um eine Strafsache handelt) zu, allerdings nur ein „Anteil“ deshalb, weil sich durch einen Vergleichsabschluß nach 5 43 SchO die bereits entstandene „Verhandlungsgebühr“ von 6 DM auf 12 DM erhöht, also praktisch verdoppelt. Ihr Anteil würde daher im Falle 2 die Hälfte der Vergleichsgebühr, also 6 DM, betragen, während die andere Hälfte, nämlich die ursprüngliche Verhandlungsgebühr von 6 DM dem Schm. F zustehen würde. Diese Regelung dürfte der Billigkeit entsprechen. Es dürfte nach hiesiger Auffassung spitzfindig sein, wenn man diese „Verhandlungsgebühr“ von 6 DM deshalb, weil Sie vor dem Vergleichsabschluß auch noch mit den Parteien verhandelt haben, auch nochmals teilen wollte. Versuchen Sie

also, sich mit dem Schm. F auf der vorgeschlagenen Basis zu einigen. Sollten Sie damit keinen Erfolg haben, wenden Sie sich mit der Bitte um Schlichtung an Ihren Herrn Aufsichtsrichter und verweisen Sie auf die vorstehende Auskunft.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.